

Dorfblatt der



Gemeinde Lessach

Ausgabe Nr. 1/2019**Jänner 2019**

**Bürgermeister- und Gemeindevertretungswahl 2019 – Müllabholung - Veranstaltungskalender 2019 –
Landeshilfesammlung – Einbringung von Schneeräumgut in Gewässer**

Bürgermeister- und Gemeindevertretungswahl 10. März 2019

Gemäß § 3 Abs. 5 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 wird kundgemacht, dass die Salzburger Landesregierung mit Verordnung LGBl.Nr. 83/2018 vom 28.11.2018 die allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretungen und der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen der Gemeinden des Landes Salzburg ausgeschrieben hat.

Der Wahltag wurde mit 10. März 2019 festgesetzt.

Wahlberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger und alle Staatsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die spätestens am Tag der Wahl (10. März 2019) das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde am Stichtag (20. Dezember 2018) ihren Hauptwohnsitz haben.

An der Wahl dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und darf in den Wählerverzeichnissen nur einmal eingetragen sein.

Auflage des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters am 10. März 2019 liegt von 21. Jänner bis 25. Jänner 2019 zu folgenden Zeiten im Gemeindeamt Lessach zur öffentlichen Einsicht auf:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 19.30 Uhr

Die Auflage des Wählerverzeichnisses dient dazu, dieses durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen. Auskünfte über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis können auch telefonisch eingeholt werden. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte darf im Wählerverzeichnis einer Gemeinde nur einmal eingetragen sein.

Müllabholung

Wir ersuchen alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger ihre Mülltonnen in Zukunft schon um 06:00 Uhr in der Früh an den Müllsammelplätzen bereitzustellen, da die Firma Höller ihre Tour schon früher beginnt.

Ansonsten können wir nicht garantieren, dass die Mülltonnen entleert werden.

Veranstaltungskalender

Datum	Veranstaltung	Ort	Zeit
02.03.2019	Faschingsumzug der TMK	Vereinshaus	13:30 Uhr
06.03.2019	Aschermittwoch; Hl. Messe mit Erteilung des Aschenkreuzes	Pfarrkirche	08:30 Uhr
14.04.2019	Hl. Messe mit Palmweihe bei der Demelkapelle	Pfarrkirche	08:30 Uhr
18.04.2019	Gründonnerstag Abendmahlfeier	Pfarrkirche	18:00 Uhr
19.04.2019	Karfreitag - Kreuzverehrung - Leidensgeschichte	Pfarrkirche	15:00 Uhr
20.04.2019	Karsamstag, Lichtfeier; Taufwasser- u. Speisenweihe	Pfarrkirche	19:00 Uhr
20.04.2019	Osterfeuer	Lerchnerweg	21:30 Uhr
21.04.2019	Ostersonntag, Pfarrgottesdienst	Pfarrkirche	08:30 Uhr
22.04.2019	Ostermontag, HL.Messe beim Wetterkreuz Knapp	Treffpunkt Info-Haus	10:00 Uhr
25.04.2019	Markus-Bittgang zur Gambshofkapelle	Pfarrkirche - Winklkapelle Hinteres Lessachtal	19:00 Uhr
01.05.2019	Floriani-Bittgang	Pfarrkirche - Winklkapelle Hinteres Lessachtal	08:00 Uhr
11.05.2019	Frühlingskonzert	Turnhalle	20:00 Uhr
19.05.2019	Erstkommunion	Pfarrkirche	08:30 Uhr
15.06.2019	Zapfenstreich TMK	Vereinshaus Unterdorf	19:00 Uhr
16.06.2019	Dreifaltigkeitssonntag	Pfarrkirche - Ortsgebiet	07:00 Uhr
20.06.2019	Fronleichnamsprozession	Pfarrkirche - Ortsgebiet	09:00 Uhr
28.06.2019	Zapfenstreich TMK	Vereinshaus Unterdorf	19:00 Uhr
29.06.2019	Peter und Paul Prangtag	Pfarrkirche - Ort	07:00 Uhr
20.07.2019	Bergmesse am Lachriegel	Wagenberg - Lachriegl	10:00 Uhr
10.08.2019	Schützenfest und Zapfenstreich	Vereinshaus Unterdorf	19:00 Uhr
11.08.2019	Frühschoppen	Vereinshaus - Unterdorf	11:00 Uhr
15.08.2019	Hl. Messe mit Kräuterweihe	Pfarrkirche	08:30 Uhr
08.09.2019	Bauernherbstfest	Dreiländerwirt/Bauhof	11:00 Uhr
22.09.2019	Messe in der Hinteralm	Hinteres Lessachtal	12:00 Uhr
12.10.2019	Erntedank; anschließend Einweihung Gemeindeamt mit Multifunktionsraum	Pfarrkirche anschließend Festhalle Lessach	09:00 Uhr
20.10.2019	Kameradschaftstag	Pfarrkirche	08:30 Uhr
01.11.2019	Allerheiligen, Pfarrgottesdienst	Pfarrkirche	08:30 Uhr
01.11.2019	Allerheiligen, Gräbersegnung und Totengedenken	Friedhof	15:00 Uhr
02.11.2019	Allerseelen - Pfarrgottesdienst u. Gräbersegnung	Pfarrkirche	08:30 Uhr
17.11.2019	Cäciliamesse der Musikkapelle Lessach	Pfarrkirche	08:30 Uhr
01.12.2019	1. Adventssonntag, Pfarrgottesdienst	Pfarrkirche	08:30 Uhr
08.12.2019	Die Weisenbläser sind unterwegs!	Ortsgebiet	17:00 Uhr
14.12.2019	9. Advent en Gebirg, Stimmungsvoller Adventabend	Pfarrkirche	19:00 Uhr
24.12.2019	Christmette mit Turmblasen	Pfarrkirche	22:00 Uhr
31.12.2019	Traditionelles Silvesterblasen mit den Lessacher Weisenbläsern	Gartenbereich Dreiländerwirt	18:00 Uhr

Landeshilfesammlung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2018 beschlossen, dass für 2019 keine Haussammlung für die Salzburger Landeshilfe durchgeführt wird, sondern dass wieder Zahlscheine mit dem Dorfblatt zugestellt werden. Deshalb liegt dieser Ausgabe des Dorfblattes ein Zahlschein mit der Bitte bei, den von euch vorgesehenen Betrag für die Landeshilfe bis 31. März 2019 zu überweisen. DANKE!!!

Erlass zur Einbringung von Schneeräumgut in Gewässer

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass von diesem Erlass **kleinräumige Schneeräumungen** ohne maschinelle Unterstützung **im privaten Bereich** nicht mitumfasst sind und fallen diese somit unter die „Geringfügigkeitsgrenze“.

Grundlagen

Räumschnee von Verkehrsflächen fällt in der Regel innerhalb kurzer Zeit in großen Mengen an und ist es ein Erfordernis für die Straßenerhalter, diesen möglichst rasch zu entfernen.

Vor allem durch Splittstreuung, Salzstreuung und die Aufnahme von durch den Kfz-Verkehr verursachten Verunreinigungen (u. a. Kohlenwasserstoffe, Straßen- und Reifenabrieb, die auch Schwermetalle enthalten) wird der Schnee im Bereich von Verkehrsflächen innerhalb kurzer Zeit stark verunreinigt. Hinzu kommen die bei der Schneeräumung mittransportierten Müllpartikel.

Wie Untersuchungen zeigen, können die (Schad-)Stoffkonzentrationen sehr hohe Werte im Räumschnee erreichen.

In Summe ist aus allen gesichteten Unterlagen zusammenfassend festzustellen, dass

- als Stand der Technik („best practice“) für die Beseitigung von Räumschnee die Deponie auf gesicherten Flächen und die Versickerung über eine belebte Bodenpassage anzusehen ist und
- die Einbringung von Schnee in Fließgewässer nur als Ausnahme, insbesondere nach starken Schneefällen mangels Alternativen anzusehen ist, und
- die Einbringung von verunreinigtem alten Räumschnee in Gewässer aus Sicht des Gewässer-schutzes nicht möglich ist.

Auswirkungen

Das **Einbringen von Schnee in stehende Gewässer** führt dort zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der ökologischen Bedingungen und sollte deshalb grundsätzlich unterbleiben.

Das **Einbringen von Schnee in kleine Fließgewässer** (Breite unter 5 m) führt sehr rasch zu maßgeblichen Änderungen des Abflussquerschnittes. Dies reduziert nicht nur die Hochwassersicherheit sondern kann auch zum Aufstau und zum Trockenfallen des Gewässers mit weitreichenden ökologischen Schäden im Gewässer führen.

Wird **stark verunreinigter Schnee** in Fließgewässer eingebracht, so führt dies jedenfalls zu signifikanten Schadstoffeinträgen (Chlorid, Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe etc.). Der Splitt kann die Gewässersohle bedecken und schädigt den dort befindlichen Forellenlaich, der sich den Winter über im Interstitial (Lückensystem der Bachsohle) entwickelt. Auch die restliche Organismengesellschaft der Gewässersohle kann maßgeblich geschädigt werden.

Es ist davon auszugehen, dass spätestens 48 h nach dem letzten maßgeblichen Schneefall der noch nicht verbrachte Schnee einen Verschmutzungsgrad erreicht hat, der eine Einbringung in Fließgewässer aus Sicht des Gewässerschutzes verbietet.

Durch **zu große Schneemengen im Flussquerschnitt** wird der Abfluss beeinträchtigt. Dies erhöht nicht nur die Hochwassergefahr (durch Überflutungen durch den Aufstau und einen möglichen Schwall) sondern kann durch Aufstau auch zum Trockenfallen der Gewässerstrecke unterhalb führen. Dies bewirkt ein weitgehendes Absterben der Bodenorganismen und der Fischbrut in diesem Bereich. Darüber hinaus kann dies auch die Rechte Dritter beeinträchtigen.

Wenn **Schnee in die freie Welle eingebracht** wird, so führt dies über den großflächigen Kontakt von Schnee und Wasser zu einer signifikanten Absenkung der Temperatur im Gewässer (die QZV Ökologie beschränkt die Temperaturänderung durch anthropogene Eingriffe in Rhithralgewässern auf 1,5° C).

Dieser „Tribschnee“ kann auch mechanische Schäden am Fischlaich und bodengebundenen Gewässerorganismen verursachen. Darüber hinaus können dadurch auch Rechte Dritter beeinträchtigt werden (zB Kraftwerksbetreiber – Verlegung des Rechens, Trockenfallen der Restwasserabgabe, des Fischaufstieges).

Rechtliche Beurteilung und Vorgangsweise

Grundsätzlich ist als Stand der Technik für die Entsorgung von Räumschnee die Deponie und das Versickern/Abschmelzen über eine Bodenpassage anzusehen.

Generell verboten ist:

- das Einbringen von Schneeräumgut in stehende Gewässer,
- das Einbringen von Schneeräumgut in kleine Fließgewässer (Breite kleiner 5 m, Mittelwasserabfluss kleiner als 2 m³/s),
- das Einbringen von Schneeräumgut in revitalisierte/renaturierte Fließgewässerabschnitte und
- das Einbringen von verunreinigtem alten Schnee,
- das Einbringen von Schneeräumgut im Abstand von jeweils 50 m ober- und unterhalb von gewässerkundlichen Einrichtungen

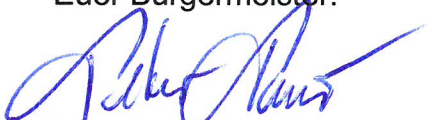
In allen anderen Fällen ist eine wasserrechtliche Bewilligung für die Einbringung in Fließgewässer gem. § 32 Abs 2 lit a, b WRG, aber auch für den Fall der Lagerung des Räumgutes am Ufer und somit im Hochwasserabflussbereich des Fließgewässers gem. § 38 WRG, erforderlich.

Es darf in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das Einbringen von Räumgut ohne wasserrechtliche Bewilligung bzw. das nicht Einhalten von Auflagen im Bewilligungsbescheid einen Verwaltungsstraftatbestand gem. § 127 WRG darstellt. Dabei sind in der Regel die oben stehenden Bedingungen einzuhalten.

Um Kenntnisnahme und Einhaltung wird ersucht.

In diesem Sinne hoffe ich auf weiterhin gute Zusammenarbeit in unserer Gemeinde und verbleibe mit den besten Wünschen

Euer Bürgermeister:



Peter Pernert